

VD-66 AVB_de

VD erstellt: F. Heusler, QMB
VD freigegeben: O. Heck, ppa. EK

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i. S. v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. d. § 310 Abs. 1 BGB. Entgegenstehende und/ oder von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausfüllen.

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, solange sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Dies gilt auch, wenn wir dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

2. Unsere Angaben zur Ware (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie stellen weder Beschaffenheits- noch Haltbarkeitsgarantien der von uns zu liefernden Waren dar. Jegliche Garantien, die von uns zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages übernommen werden sollen, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung als „Garantie“.

3. Bestellungen des Bestellers gelten erst mit Erhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als angenommen. Maßgeblich für den Inhalt der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ist der Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Zusagen, die über die schriftliche Vertragsvereinbarung hinausgehen oder hiervon abweichen, zu treffen.

§ 3 Preise und Zahlung

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart, geltend unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar „Ab Werk“, zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Kosten der Verpackung, Liefer- und Versandkosten, ggfls. anfallende Zollkosten und weitere Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben sind in unseren Preisen nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Bei Kleinstaufträgen wird ein Mindestwarenwert von 60,00 € berechnet.

3. Haben wir die Aufstellung oder Montage übernommen, werden Installationskosten, Inbetriebnahmekosten und Kosten der Einweisung/Schulung des Bedienpersonales nach Aufwand berechnet und gesondert in Rechnung gestellt. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

4. Zahlungen haben ausschließlich auf eines der in der Auftragsbestätigung/Rechnung genannten Konten zu erfolgen. Wechsel oder Schecks nehmen wir nur auf Grund besonderer Vereinbarung und stets nur zahlungshalber an. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.

5. Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

Bis zum Erhalt der Zahlung auf eine vereinbarungsgemäß erstellte Bereitstellungsrechnung nach Mitteilung der Versandbereitschaft sind wir zur Versendung der Ware nicht verpflichtet. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zuzüglich einer Kostenpauschale von 40,00 € berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

6. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die vier Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten.

7. Wenn bei dem Käufer kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet wird oder Zahlungsstockung oder gar Zahlungseinstellung eintritt oder von ihm ein oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, auch wenn wir Wechsel oder Schecks angenommen haben. Dasselbe gilt, wenn der Käufer mit seinen Zahlungen an uns in Verzug gerät oder anderer Umstände

VD-66 AVB_de

VD erstellt: F. Heusler, QMB
VD freigegeben: O. Heck, ppa. EK

Seite 2 von 6

Dokument: VD-66 AVB_de
Ausgabestand: 4 vom 15.07.2025

bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Außerdem sind wir in einem solchen Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt „Ab Werk“. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers abschlossen. Hieraus erwachsende Kosten gehen allein zu Lasten des Bestellers.
2. Das Abladen der Maschine und die Gestellung der hierfür notwendigen Werkzeuge und Personal ist Angelegenheit des Bestellers. Wird beim Abladen durch unser Personal Hilfe geleistet, wird eine Haftung dadurch nicht begründet.
3. Soweit kein schriftlich ausdrücklich verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, sind unsere Liefertermine bzw. Lieferfristen ausschließlich unverbindliche Angaben. Die Einhaltung der von uns angegebenen Lieferzeit setzt den rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese

Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Lieferzeiten angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

4. Unsere Lieferverpflichtung steht stets unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung.
5. Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder auf Grund von unvorhergesehenen und nicht von uns zu vertretenden Ereignissen, wie etwa Krieg, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Epidemien, Naturkatastrophen, nachträglicher Wegfall von Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten sowie unser Eigenbelieferungsvorbehalt gem. Ziff. 4 entbinden uns für die Dauer und den Umfang ihrer Einwirkungen von der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen. Wir werden dem Besteller das Leistungshindernis unverzüglich anzeigen. Überschreitet die Dauer des Hindernisses 90 Tage haben wir das Recht den Vertrag zu kündigen, ohne dass dem Besteller deshalb Schadensersatz oder sonstige Ansprüche zustehen.
6. Kommen wir schuldhaft mit unserer Lieferung in Verzug, ist der Schadensersatzanspruch des Bestellers wegen des Verzugs für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5 % insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-Auftragswertes des in Verzug befindlichen Teils der Lieferung beschränkt. Die Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
7. Wird eine vereinbarte Lieferzeit überschritten, ohne dass ein Lieferhemmnis gemäß vorstehendem Abs. 5 vorliegt, hat der Besteller uns schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen einzuräumen. Wird auch diese Nachfrist von uns schuldhaft nicht eingehalten, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag, nicht hingegen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Nichterfüllung oder Verzug berechtigt, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Im Übrigen wird hinsichtlich der Haftung auf § 12 verwiesen.
8. Gerät der Besteller mit der Annahme der Lieferung in Verzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Besteller den Annahmeverzug zu vertreten, sind wir berechtigt, für den durch den Annahmeverzug des Bestellers entstandenen Schaden pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % des vereinbarten Netto-Auftragswertes für den nicht angenommenen Teil der Lieferung zu verlangen. Der pauschalierte Schadensersatz gilt auch nach einem Rücktritt unsererseits aufgrund eines Zahlungsverzuges des Bestellers. Weitergehende Schadensersatzansprüche und sonstige Rechte bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
9. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
10. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

§ 5 Zurückbehaltungsrecht/ Aufrechnungsrecht

1. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
2. Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

VD-66 AVB_de

VD erstellt: F. Heusler, QMB
VD freigegeben: O. Heck, ppa. EK

Seite 3 von 6

§ 6 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie zum Beispiel Kalkulation, Zeichnung etc. behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller vorher unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Wird uns der Auftrag nicht erteilt, sind sämtliche Unterlagen auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

§ 7 Gefahrübergang bei Versendung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns gegen den Besteller zustehen, behalten wir uns das Eigentum an allen gelieferten Waren vor; diese wird im Folgenden als „Vorbehaltsware“ bezeichnet.

2. Der Besteller hat die Vorbehaltswaren mit Sorgfalt zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Besteller tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an uns als Lieferer ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

3. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten oder zu veräußern, solange kein Fall der Pflichtverletzung nach Absatz 6 eingetreten ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung gem. Abs. 2, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen -einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent- tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang (bei Miteigentum anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil) an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn ein Fall der Pflichtverletzung gemäß Absatz 6 eintritt. Im Falle eines berechtigten Interesses sind wir berechtigt, die Abtretung Vertragspartnern des Bestellers anzuzeigen.

4. Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller verarbeitet, so wird vereinbart, dass

- die Verarbeitung unentgeltlich ausschließlich in unserem Namen und auf unsere Rechnung als Hersteller (§ 950 BGB) erfolgt und
- wir unmittelbar das Eigentum oder -wenn die Verarbeitung aus Materialien mehrerer Eigentümer erfolgt und der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware- das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung erwerben.

Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges (Mit-)Eigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit einer anderen Sache zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Besteller, soweit die Hauptsache ihm gehört, anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis an uns. Wir nehmen diese Abtretung bzw. Übereignung hiermit an. Der Besteller bleibt in diesen Fällen unentgeltlicher Verwahrer der Sachen.

5. Der Besteller darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Der Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf unser Eigentum hinzuweisen.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei nicht rechtzeitiger Zahlung oder Bekanntwerden sonstiger Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zweifelhaft erscheinen lassen, sind wir berechtigt die Vorbehaltsware zurückzunehmen und/oder nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises ist ein Rücktritt nur zulässig, wenn wir dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind berechtigt, lediglich die Vorbehaltsware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Die mit der Herausgabe verbundenen Kosten (Verpackung, Rücktransport, etc.) sind vom Besteller zu tragen.

Dokument: VD-66 AVB_de
Ausgabestand: 4 vom 15.07.2025

VD-66 AVB_de

VD erstellt: F. Heusler, QMB
 VD freigegeben: O. Heck, ppa. EK

Seite 4 von 6

7. Soweit der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten unserer Wahl freigeben.

§ 9 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

1. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. im Falle einer Selbstabholung bei ihrer Übernahme unverzüglich (i) nach Art, Stückzahl, Gewichten und Verpackung zu untersuchen und etwaige Beanstandungen hierzu auf dem Lieferschein oder Frachtbrief bzw. der Empfangsmitteilung zu vermerken sowie (ii) eine mindestens stichprobenweise, repräsentative Qualitätskontrolle vorzunehmen. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine kaufmännische Prüfung in jedem Fall vor der Verarbeitung / dem Einbau zu erfolgen.

2. Bei der Rüge etwaiger Mängel hat der Besteller die nachstehenden Formen und Fristen zu beachten:

- a) Die Rüge eines Mangels, der bei einer kaufmännischen sensorischen Prüfung festzustellen ist, hat binnen 5 Werktagen ab Anlieferung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort bzw. ihrer Übernahme zu erfolgen. Bei der Rüge eines verdeckten Mangels, der trotz ordnungsgemäßer Erstuntersuchung zunächst unentdeckt geblieben ist, hat die Rüge binnen 5 Werktagen ab Feststellung, spätestens ein Jahr nach Ablieferung, zu erfolgen.
- b) Die Rüge muss uns innerhalb der vorgenannten Fristen schriftlich, per E-Mail oder per Fax zugehen. Eine fernmündliche Mängelrüge reicht nicht aus. Mängelrügen gegenüber Handelsvertretern, Maklern oder Agenten sind unbeachtlich.
- c) Aus der Rüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein.
- d) Der Besteller ist verpflichtet, die beanstandete Ware unverzüglich auf eigene Kosten zur Besichtigung durch uns, unseren Lieferanten oder durch von uns beauftragte Sachverständige an uns zurückzusenden.

3. Beanstandungen in Bezug auf Stückzahl, Gewichte und Verpackungen der Ware sind ausgeschlossen, sofern es an dem nach vorstehendem Absatz 1 (i) erforderlichen Vermerk auf Lieferschein oder Frachtbrief bzw. Empfangsquittung fehlt. Ferner ist jegliche Reklamation ausgeschlossen, sobald der Käufer die gelieferte Ware vermischt, weiterverwendet, weiterveräußert oder mit ihrer Be- oder Verarbeitung begonnen hat.

4. Nicht form- und fristgerecht bemängelte Ware gilt als genehmigt und abgenommen.

§ 10 Gewährleistung

1. Soweit die in unseren Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, sind die dort enthaltenen Abbildungen oder Zeichnungen nur annähernd maßgebend.

2. Gebrauchtmachines werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert.

3. Im Übrigen leisten wir bei form- und fristgerecht vorgebrachten und auch sachlich gerechtfertigten Beanstandungen nach unserer Wahl Gewähr durch Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; gesetzliche Ansprüche des Bestellers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.

4. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AVB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, wenn der Besteller wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

5. Scheitert die Nachbesserung, sind uns immer mindestens zwei weitere Versuche der Nachbesserung einzuräumen. Schlägt die Nacherfüllung insgesamt fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

6. Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten nach ab Gefahrübergang, bei Nacherfüllung ab dem gesetzlichen Zeitpunkt, mit Ausnahme von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, sonstiger Produzentenhaftung oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fährlässigkeit, des Fehlens garantierter

Beschaffenheit oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn es sich um Neuware handelt. Mängelansprüche für gebrauchte Waren sind ausgeschlossen.

Dokument: VD-66 AVB_de
 Ausgabestand: 4 vom 15.07.2025

VD-66 AVB_de

VD erstellt: F. Heusler, QMB
VD freigegeben: O. Heck, ppa. EK

Seite 5 von 6

7. Ansprüche des Bestellers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 479 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe des § 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

8. Soweit wir darüber hinaus eine Verkäufergarantie gewähren, ergeben sich die Einzelheiten aus den nachstehenden allgemeinen sowie ggfls. weiteren besonderen, der Warenlieferung beigefügten Garantiebedingungen.

9. Unabhängig von den vorstehenden Gewährleistungsansprüchen werden Warenrücklieferungen nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und abzüglich Rücknahmekosten in Höhe von pauschal 10 % des Nettorechnungsbetrages akzeptiert.

§ 11 Garantiebedingungen

Unsere Maschinen werden nach modernen Fertigungsmethoden und mit größter Sorgfalt hergestellt und unterliegen zahlreichen Kontrollen. Deshalb leisten wir auf Neuware im Bereich von Maschinen 18 Monate Garantie, wenn und soweit nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Garantiezeit beginnt mit dem Datum der Lieferung.

2. Die Garantie umfasst Material- oder Fabrikationsfehler. Für Fremderzeugnisse (wie Hydraulik- und Elektroteile) haften wir nur im Rahmen der Gewährleistung des jeweiligen Herstellers. Transportfehler sind keine Werksfehler und fallen deshalb nicht unter die Garantie. Während der Garantiezeit werden Fabrikations- und Materialfehler kostenlos behoben durch Ersatz oder Nachbesserung der betreffenden Teile. Andere, auch weitergehende Rechte wie Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Garantieleistung erfolgt durch autorisierte Werkstätten oder uns. Reparaturen, für die Garantie geleistet wird, dürfen von der autorisierten Werkstatt erst nach Rücksprache mit uns durchgeführt werden.

3. Von der Garantieleistung ausgenommen sind Folgen natürlicher Abnutzung, Verschmutzung, Korrosion und alle Fehler, die durch unsachgemäße Handhabung sowie äußere Einwirkung entstanden sind. Bei eigenmächtiger Vornahme von Reparaturen oder Änderungen des Originalzustandes entfällt die Garantie. Der Ersatzanspruch erlischt, wenn keine CLEMENS-Original-Ersatzteile verwendet werden. Bitte beachten Sie darum aufmerksam die Bedienungsanleitung. Wenden Sie sich in allen Zweifelsfragen direkt an uns.

4. Garantieansprüche müssen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Schadens unter Angabe des Kaufdatums und der Maschinenummer geltend gemacht werden. Garantieanträge sind ausschließlich digital über unser Web-Portal einzureichen.

5. Durch Garantiarbeiten verlängert sich die Garantiezeit nicht.

§ 12 Sonstige Haftung

1. Im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder von Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen; ebenso bei schuldhafter Verletzung von

wesentlichen Vertragspflichten. Wesentlich ist eine Vertragspflicht, wenn deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

3. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag und die gesamte Rechtsbeziehung der Parteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendbarkeit des CISG (UN-Kaufrecht).

2. Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bzw. sämtlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien ist unser Geschäftssitz in Wittlich. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Diese Bedingungen bleiben im Zweifel bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihrem übrigen Teil verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

Dokument: VD-66 AVB_de
Ausgabestand: 4 vom 15.07.2025

VD-66 AVB_de

VD erstellt: F. Heusler, QMB
VD freigegeben: O. Heck, ppa. EK

Seite 6 von 6

Dokument: VD-66 AVB_de
Ausgabestand: 4 vom 15.07.2025